

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden (B2B)

1 Geltung

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Weiteren kurz AGB, gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen der MEC-Energietechnik GmbH, Heizhausstr. 52/7, 9500 Villach, Österreich, im weiteren kurz MEC, und andere Unternehmen (B2B) für Angebote und Lieferung von Waren sowie auch für die Erbringung von Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten bis auf Widerruf als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 Vertragsabschluss

2.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, behalten wir uns vor, an schriftlichen Angeboten 14 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden zu sein bevor diese verfallen. Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern, etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

2.2 Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung. Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware bewirkt ebenfalls den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3 Preis

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preise.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten alle Preise in EURO (€) exkl. Umsatzsteuer und exkl. Versandkosten (EXW – MEC Villach) einschließlich handelsüblicher Verpackung. Verlangt der Kunde eine Sonderverpackung (z. B. Einzelverpackung, Seeverpackung etc.) hat er diese zusätzlich zu bezahlen.

3.3 Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung/Leistung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

3.4 Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc, verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4 Zahlungsbedingungen,

4.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart sind unsere Rechnungen in Höhe des Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug, porto- und spesenfrei, innerhalb 14 Wochentagen ab Rechnungsdatum fällig. Ein Skonto wird lediglich gewährt, wenn es bei der Rechnungsstellung ausdrücklich eingeräumt wird.

4.2 Wird gegen unsere Rechnung binnen 5 Werktagen ab Rechnungsdatum kein begründeter Einspruch erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

5 Mahn- und Inkassospesen, Verzugszinsen

5.1 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal EUR 50,00.- pro erfolgte Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 25,00.- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, z.B. die eines Inkassoinstituts, wobei maximal die Vergütung gebührt, die sich aus der Verordnung des BMWA über Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergibt.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Unser Unternehmen ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszins zu verlangen.

6 Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Ladetätigkeit wird nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

6.2 Für den unversicherten Versand der Ware ist der Kunde selbst verantwortlich. Im Schadensfalle trägt der Kunde sämtliche daraus entstandenen Kosten.

6.3 Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

6.4 Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Vertragspartner über.

6.5 Macht höherer Gewalt die Lieferung oder eine sonstige Leistung temporär oder dauerhaft unmöglich, sind wir (für die Dauer ihres Vorliegens) von unserer Leistungspflicht befreit. Dies auch dann, wenn diese Umstände erst während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen.

7 Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

7.1 Alle Waren und Sachen werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde wurde darüber informiert und stimmt durch die Bestellung oder Vertragsunterzeichnung ausdrücklich dem Eigentumsvorbehalt zu.

7.2 Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

7.3 Sofern der Erwerber die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.

7.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

7.5 Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8 Erfüllungsort

8.1 Erfüllungsort ist die Geschäftsadresse der MEC,

MEC-Energietechnik GmbH,
Heizhausstr. 52/7
9500 Villach
Österreich

9 Lieferfrist

9.1 Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu 2 Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10 Vertragsrücktritt

10.1 Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind wir auch bei Annahmeverzug (Pkt.6) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 35% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist jedenfalls schriftlich bei uns geltend zu machen.

10.4 Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

11 Geringfügige Leistungsänderungen

11.1 Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. Verpackung, geringfügige Maß- und Gewichtsabweichungen etc.).

12 Gewährleistung, Rücksendungen, Untersuchungs- und Rügepflicht

12.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl, entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb einer angemessenen Frist. Wenn nicht anderwärtig schriftlich vereinbart wird die Gewährleistungsfrist mit 6 Monaten ab Auslieferung der Ware von MEC in Villach begrenzt.

12.2 Im Sinne der §377f UGB ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen sechs Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

12.3 Rücksendungen werden nur mit einem vom Kunden der Retourware beigelegten und vollständig ausgefüllten "RMA Request"-Formular akzeptiert. Dieses Formular steht dem Kunden auf der Website www.mec-energietechnik.at jederzeit zum Download zur Verfügung oder kann in schriftlicher Form postalisch, Email oder Telefon bei MEC angefordert werden.

MEC Energietechnik GmbH

Heizhausstr. 52/7
9500 Villach, Österreich

Tel: +43 4242 / 24 218 - 0
Email: support@mec-energietechnik.at

12.4 Sollte bei der Überprüfung der reklamierten Ladegeräte kein Fehler festgestellt werden, behält sich die MEC das Recht vor eine Überprüfungspauschale von EUR 60,00.-- exkl. MwSt. pro Stunde dem Kunden in Rechnung stellen.

13 Schadenersatz

13.1 Wir haften nicht für auf bloß leichter oder schlicht grober Fahrlässigkeit beruhende Schadenersatzansprüche des Kunden, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Das Vorliegen von leichter bzw. grober (schlicht grober und/oder krass grober) Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

13.2 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt ein Jahr ab Leistungserbringung.

13.3 Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten, sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

14 Produkthaftung

14.1 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

15 Aufrechnung

15.1 Ein Aufrechnen gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

16 Forderungsabtretungen

16.1 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postenliste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

16.2 Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

17 Zurückbehaltung

17.1 Der Kund ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

18 Terminverlust

18.1 Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

19 Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

20 Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

20.1 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die in Emailverkehr und im Zuge von Projekten und Bestellabwicklungen bekanntgegebenen Daten, inklusiv personenbezogenen Daten, von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

20.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäfts- und Lieferadressen sowie anderweitig relevante Daten bekannt zugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

20.3 Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

20.4 Weitere Details zum Datenschutz sind auf der Firmenhomepage www.mec-energietechnik.at einsehbar.

21 Geheimhaltung

21.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Muster, Konditionen und Ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

22 Salvatorische Klausel

22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

V1.0 mit Stand vom 25. Oktober 2023